

## Revisionen

# ALV-Ausgabe 2022

Stand: 1. Januar 2022

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
203	AVIV [Covid-19-V ALV]	26.01.2022	01.01.2022	2022 39
204	Covid-19-V ALV	26.01.2022	20.12.2021	2022 39
205	Covid-19-V ALV	26.01.2022	01.01.2022	2022 39

## AVIV

Art. 46 Abs. 4 und 5  
aufgehoben<sup>203</sup>

In Kraft bis zum 31. März 2022.

Art. 50 Abs. 2  
aufgehoben<sup>203</sup>

In Kraft bis zum 31. März 2022.

Art. 57a Abs. 1  
aufgehoben<sup>203</sup>

In Kraft bis zum 31. März 2022.

**Art. 63** <sup>203</sup> Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigung  
(Art. 41 Abs. 4 AVIG)

Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstausfalls nicht angerechnet.

In Kraft bis zum 31. März 2022.

## Covid-19-V ALV

**Art. 3** <sup>205</sup>

In Abweichung von den Artikeln 32 Absatz 2 und 37 Buchstabe b AVIG wird keine Karenzzeit vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen.

In Kraft bis zum 31. März 2022.

**Art. 4** <sup>204</sup>

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder in einem Lehrverhältnis stehen.

<sup>2</sup> Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer stehen, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Betrieb gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26] den Zugang auf Personen beschränken muss, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.

<sup>3</sup> Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn:

- die Ausbildung der Lernenden weiterhin sichergestellt ist;
- der Betrieb gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage den Zugang auf Personen beschränken muss, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen; und
- der Betrieb keine anderweitige finanzielle Unterstützung zur Deckung des Lohnes der Lernenden erhält.

In Kraft bis zum 31. März 2022.

**Art. 7** <sup>205</sup>

In Abweichung von Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben b und c AVIG reicht der Arbeitgeber der Arbeitslosenkasse nicht die Abrechnung über die an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung und die Bestätigung ein, dass er die Verpflichtung zur Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt.

In Kraft bis zum 31. März 2022.

**Art. 8f** <sup>204</sup>

<sup>1</sup> In Abweichung von den Artikeln 31 Absatz 3 Buchstabe a und 33 Absatz 1 Buchstabe b AVIG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20 Prozent), ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern:

- sie seit mindestens 6 Monaten unbefristet in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet; und
- der Betrieb gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26] den Zugang auf Personen beschränken muss, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.

<sup>2</sup> Der Arbeitsausfall wird auf der Basis der letzten 6 oder 12 Monate vor Beginn der Kurzarbeit für die betroffene Arbeitnehmerin auf Abruf oder den betroffenen Arbeitnehmer auf Abruf berechnet; der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer günstigste Arbeitsausfall wird berücksichtigt.

<sup>3</sup> Artikel 57 AVIV ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt, nicht anwendbar.

In Kraft bis zum 31. März 2022.

#### **Art. 8g**<sup>205</sup>

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG darf der Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 und zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 vier Abrechnungsperioden überschreiten.

<sup>2</sup> Die Abrechnungsperioden für Kurzarbeitsentschädigung, für die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 und zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 der Arbeitsausfall von 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, werden für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden nach Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und ab dem 1. April 2022 nicht berücksichtigt.

#### **Art. 8i**<sup>205</sup>

<sup>1</sup> In Abweichung von den Artikeln 34 Absatz 2 und 38 Absatz 3 Buchstabe b AVIG wird der anrechenbare Verdienstaufschlag im summarischen Verfahren berechnet, und die Kurzarbeitsentschädigung wird als Pauschale ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der prozentuale wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall bestimmt sich aus dem Verhältnis der Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden der von Kurzarbeit betroffenen Personen zur Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Personen.

<sup>3</sup> Der anrechenbare Verdienstaufschlag entspricht dem Anteil des wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalls an der Summe der massgebenden Verdienste aller anspruchsberechtigten Personen.

<sup>4</sup> Weist der Betrieb tiefe Einkommen nach Artikel 17a Buchstabe a Ziffern 1 und 2 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 aus, so wird der anrechenbare Verdienstaufschlag im summarischen Verfahren für jede Einkommenskategorie einzeln berechnet.

In Kraft bis zum 31. März 2022.

#### **Art. 8k**

Geltungsdauer verlängert bis zum 31. März 2022 (Art. 9 IX).

#### *Art. 9 Abs. 9 und 10*

<sup>9</sup> Die Geltungsdauer nach Absatz 8 wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.<sup>205</sup>

<sup>10</sup> Die Artikel 3, 4, 7, 8f und 8i gelten bis zum 31. März 2022.<sup>205</sup>